

Satzung¹
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Stadt Nierstein vom
22.08.2016

Der Stadtrat der Stadt Nierstein hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1,7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren und für Leistungen der Friedhofsverwaltung Verwaltungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner/innen

Gebührensschuldner/innen sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller / die Antragstellerin,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller / die Antragstellerin,
3. bei Verwaltungsgebühren der Antragsteller / die Antragstellerin.

§ 3
Sonstige Leistungen

Für die in der Gebührensatzung nicht aufgeführten Sonderleistungen richtet sich die Höhe der Gebühren nach dem Aufwand (Sachkosten und Stundenlöhne). Diese Kosten plus MwSt. sind vom Gebührenpflichtigen als Auslagen zu erstatten.

§ 4
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Benutzungs- und Verwaltungsgebühren werden innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5²
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 23.03.1988 einschließlich den Änderungssatzungen außer Kraft.

Nierstein, den 22.08.2016
Stadt Nierstein

gez.:
(Thomas Günther)
Stadtbürgermeister

Anlage³
zur Friedhofsgebührensatzung der
Stadt Nierstein vom 22.08.2016
i. d. F. der 1. Änderung

vom: 05.04.2018

I. Reihengrabstätten

- | | |
|--|----------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung | 670,00 € |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung | 335,00 € |

II. Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|--|------------|
| 1. Erwerb des Nutzungsrechtes durch Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für | |
| a) eine Einzelgrabstätte mit Vertiefung (2 Grabstellen) | 864,00€ |
| b) eine Doppelgrabstätte mit Vertiefung (4 Grabstellen) | 1.728,00 € |
| c) eine Dreiergrabstätte mit Vertiefung (6 Grabstellen) | 2.592,00 € |
| d) eine Vierergrabstätte mit Vertiefung (8 Grabstellen) | 3.456,00 € |
| e) eine Urnengrabstätte | 450,00 € |
| f) eine Urnenkammer (Friedhof Nierstein „Hinter Saal“) | 954,00 € |
| g) eine Urnenkammer (Friedhof OT Schwabsburg) | 1.080,00 € |
| h) eine Urnengrabstätte als Baumgrab (Friedhof Nierstein „Hinter Saal“) | 981,00 € |
| g) eine Urnengrabstätte im Erinnerungsgrab (Friedhof Nierstein „Hinter Saal“) | 798,00 € |
| 2. Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Nr. 1 bei späteren Beisetzungen / Bestattungen für jedes volle Jahr für | |
| a) eine Einzelgrabstätte mit Vertiefung | 28,80 € |
| b) eine Doppelgrabstätte mit Vertiefung | 57,60 € |
| c) eine Dreiergrabstätte mit Vertiefung | 86,40 € |
| d) eine Vierergrabstätte mit Vertiefung | 115,20 € |
| e) eine Urnengrabstätte | 15,00 € |
| f) eine Urnenkammer (Friedhof Nierstein „Hinter Saal“) | 31,80 € |
| g) eine Urnenkammer (Friedhof OT Schwabsburg) | 36,00 € |
| h) eine Urnengrabstätte als Baumgrab (Friedhof Nierstein „Hinter Saal“) | 39,24 € |
| g) eine Urnengrabstätte im Erinnerungsgrab (Friedhof Nierstein „Hinter Saal“) | 31,92 € |

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

- | | | |
|--------------------------|------|--------|
| a) eine Einzelgrabstätte | 1/12 | 2,40 € |
| b) eine Doppelgrabstätte | 1/12 | 4,80 € |
| c) eine Dreiergrabstätte | 1/12 | 7,20 € |

d)	eine Vierergrabstätte	1/12	9,60 €
e)	eine Urnengrabstätte	1/12	1,25 €
f)	eine Urnenkammer (Friedhof Nierstein „Hinter Saal“)	1/12	2,65 €
g)	eine Urnenkammer (Friedhof OT Schwabsburg)	1/12	3,00 €
h)	eine Urnengrabstätte als Baumgrab (Friedhof Nierstein „Hinter Saal“)	1/12	3,27 €
g)	eine Urnengrabstätte im Erinnerungsgrab (Friedhof Nierstein „Hinter Saal“)	1/12	2,66 €

3. Für den Wiedererwerb des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziff. II erhoben.

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihengräber und Wahlgräber für Verstorbene

a)	bis zum 5. Lebensjahr	200,00 €
b)	ab dem 5. Lebensjahr für jede Erdbestattung	400,00 €
c)	für jede Erdbestattung in der Tiefe	500,00 €
d)	Urnenbeisetzung je Urne	120,00 €
e)	Urnenbeisetzung je Urne vertieft	200,00 €
f)	Urnenbeisetzung je Urne in eine Urnenkammer	70,00 €
g)	für jede Bestattung bzw. Beisetzung in eine Gruft	400,00 €

2. Abweichend von der in der vorstehenden Nr. 1 genannten Gebühren werden berechnet:

a)	für die Bestattung von totgeborenen oder in der Geburt verstorbenen Kinder, die standesamtlich anmeldepflichtig sind und für die keine besondere Grabstätte in Anspruch genommen wird	100,00 €
b)	für die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Fehlgeburten, die in einfacher fester Umhüllung (Sargschachtel), unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme unter Mitwirkung der Friedhofsverwaltung dem Friedhof zugeführt werden	100,00 €
c)	für die Bestattung von totgeborenen oder in der Geburt verstorbenen Kindern, für die eine eigene Grabstätte in Anspruch genommen wird, richtet sich das Entgelt nach dem für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr.	200,00 €

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

1. In den Reihen- und Wahlgrabstätten für das Ausgraben und die Wiederbeisetzung eines Verstorbenen

a)	bis zum 5. Lebensjahr	700,00 €
b)	vom vollendeten 5. Lebensjahr ab bei einer Liegezeit	
ba)	bis 2 Jahre	700,00 €
bb)	von 5-10 Jahren	1.083,46 €
bc)	von mehr als 10 Jahren	955,64 €

- | | |
|---|----------|
| 2. Bei Umbettung <u>erhöht</u> sich die Gebühr nach Nr. 1 bei einer Wiederbeisetzung | |
| aus Tiefgräbern in Tiefgräber um | 30 % |
| aus Tiefgräbern in Einfachgräber oder | |
| aus Einfachgräber in Tiefgräber um | 15 % |
| 3. Für die Ausgrabung eines Verstorbenen zur Überführung nach einem anderen Friedhof <u>ermäßigt</u> sich die Gebühr nach Nr. 1 und 2 um | 40 % |
| 4. Bei Umbettungen von auswärts Bestatteten werden für die Wiederbeisetzung Gebühren gem. Ziff. III berechnet. | |
| 5. Aschenurnen | |
| a) für das Ausheben und Wiederbeisetzen einer Aschenurne | 200,00 € |
| b) für das Ausheben einer Aschenurne zur Überführung nach einem anderen Friedhof | 100,00 € |
| c) für die Wiederbeisetzung einer Aschenurne, die auf einem anderen Friedhof bestattet war | 100,00 € |
| d) für das Umfüllen einer Asche in eine andere Urne | 50,00 € |
| 6. Für die Umbettung einer Leiche oder Asche in eine Gruft die gleichen Gebühren, wie bei einer Umbettung in ein Einfachgrab oder aus einem Einfachgrab | |

V. Sonstige Leistungen

Abweichend von den in vorstehenden Ziffern genannten Gebühren werden berechnet:

- | | |
|---|---------|
| 1. für Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen, sowie an Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag erhoben von | 80,00 € |
| 2. für die Bereitstellung zusätzlich zweier Arbeitskräfte für das Tragen und Absenken der Särge pro Arbeitskraft | 40,00 € |
| 3. für die nach den Ziff. III bis V genannten Gebühren, wird zusätzlich, sofern Firmen mit den Arbeiten beauftragt sind, die gesetzliche Mehrwertsteuer in der jeweils gültigen Höhe erhoben. | |

Für die nicht aufgeführten Sonderleistungen richtet sich die Gebühr nach der tatsächlich erbrachten Leistung und dem Aufwand.

VI. Benutzung der Leichen- und Trauerhalle

- | | |
|---|----------|
| 1. Für die Aufbewahrung einer Leiche | 236,00 € |
| 2. Für die Aufbewahrung einer Urne | 118,00 € |
| 3. Mit den Gebühren nach Nr. 1 und 2 ist die Benutzung der Kühlzelle und Trauerfeier in der Trauerhalle abgegolten. | |

VII. Verwaltungsgebühren und sonstige Gebühren

1.	Ausstellung einer Berechtigungskarte für Dienstleistungserbringer	26,00 €
2.	Erneuerung der Berechtigungskarte für Dienstleistungserbringer	20,00 €
3.	Genehmigung zur Errichtung von	
	a) Grabmalen, Gedenktafeln, Gedenkplatten und Grababdeckplatten	26,00 €
	b) Einfassungen	10,00 €
4.	a) Anfertigung einer Zweitschrift der Verleihungsurkunde (Nutzungsrecht)	5,00 €
	b) Umschreiben der Verleihungsurkunde	5,00 €

VIII. Auswärtigenzuschlag

Für die Bestattung und Beisetzung Auswärtiger im Sinne des § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung wird ein Zuschlag von 20 v. H. zu den vorstehend festgesetzten Gebühren nach Ziff. II und VI erhoben.

Ausgenommen hiervon sind Einwohner/Einwohnerinnen, die zur Pflege in Einrichtungen bzw. bei Angehörigen, außerhalb des Gemeindegebietes untergebracht waren.

Das zusätzliche Entgelt wird im Rahmen des Abschlusses einer privatrechtlichen Vereinbarung festgesetzt.

¹ Satzung i.d.F. der 1. ÄndSatzung vom 05.04.2018

² Satzung vom 22.08.2016 in Kraft getreten am 01.09.2016

1. ÄndSatzung vom 05.04.2018 in Kraft getreten am 12.04.2018

³ Anlage i.d.F. der 1. ÄndSatzung vom 05.04.2018